

**Promotionsordnung des Fachbereichs
Chemie der Universität Hamburg
für die Gewerblich-Technischen Fächer
vom 08.07.1998**

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 15. Juni 1999 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie am 08. Juli 1998 auf Grund von § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 95, 98), beschlossene Promotionsordnung des Fachbereichs Chemie der Universität Hamburg für die Gewerblich-Technischen Fächer nach Stellungnahme des Akademischen Senats nach § 137 HmbHG genehmigt:

§ 1

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in einem der im Fachbereich Chemie vertretenen Gewerblich-Technischen Fächer nachgewiesen.
- (2) Der Fachbereich Chemie verleiht ausschließlich für die Gewerblich-Technischen Fächer den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund einer vom Bewerber bzw. der Bewerberin verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation im Sinne von § 4) und auf Grund einer Disputation.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist grundsätzlich ein abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem Studiengang von mindestens acht Semestern Dauer. Es wird in der Regel nachgewiesen durch
 - das Erste Staatsexamen für das Lehramt an der Oberstufe - Berufliche Schulen -, wobei die Examensarbeit in dem Bereich "Berufliche Fachrichtung" angefertigt wurde oder
 - das Diplom in dem Bereich "Berufliche Fachrichtung".

Absolventen bzw. Absolventinnen mit Fachhochschulabschluß sind zuzulassen, wenn sie die unter Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen.

Im Ausnahmefall kann der Fachbereichsrat eine Zulassung auf Grund anderer Vorleistungen aussprechen.

- (2) Der Bewerber muß auf Grund seiner bzw. die Bewerberin auf Grund ihrer bisherigen Leistungen die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. Für Bewerber oder Bewerberinnen mit Fachhochschulabschluß gilt darüber hinaus, dass ihre Abschlusszeugnisse mindestens die Note gut aufzuweisen haben. Ihre Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit müssen sie durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen in zwei weiteren Semestern nachweisen. Näheres wird durch Beschluß des Fachbereichsrates aufgrund eines Vorschlages des zuständigen Fachinstitutes geregelt.
- (3) Feststellungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses. Auf Antrag sind Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 jederzeit zu treffen.

§ 3

Anmeldung und Zulassung zur Promotion

- (1) Der Beginn der Betreuung einer Dissertation - in der Regel mit Beginn der Arbeit - ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin schriftlich dem Dekan bzw. der Dekanin des Fachbereichs unter Angabe des Arbeitsthemas der Dissertation anzuzeigen. Der Anzeige sind Zeugnisse über abgelegte Prüfungen gemäß § 2 Absatz 1 beizufügen. Der Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereichs teilt dem Doktoranden bzw. der Doktorandin die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung gemäß § 2 mit.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich beim Dekan bzw. der Dekanin des Fachbereichs einzureichen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereichs. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) drei Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung in druckreifem oder gedruckten Zustand,
 - b) ein kurzer Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen Ausbildung,
 - c) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg der Bewerber bzw. die Bewerberin sich bereits um einen Doktorgrad beworben hat,
 - d) eine Versicherung an Eides statt darüber, daß der Bewerber seine bzw. die Bewerberin ihre Arbeit selbständig und

- ohne fremde Hilfe verfaßt, andere als die von ihm bzw. ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
- e) gegebenenfalls die nach § 4 Absatz 5 erforderlichen Angaben über den individuellen Beitrag,
 - f) vom Bewerber bzw. der Bewerberin bereits veröffentlichte Arbeiten.
- (3) Bei Zweifeln über die Zuständigkeit des Fachbereichs führt der Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereichs in Abstimmung mit dem Bewerber bzw. der Bewerberin eine gemeinsame Entscheidung der betroffenen Fachbereiche herbei.
 - (4) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion kann vom Bewerber bzw. der Bewerberin bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Gutachten zurückgezogen werden.
 - (5) Der vom Fachbereich zur Verfügung gestellte Arbeitsplatz ist in der Regel bis zur **Disputation** ordnungsgemäß zu übergeben. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin diese Frist bis zur Aushändigung der Doktorurkunde verlängert werden.
 - (6) Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin, dem bzw. der im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem ordentlichen Promotionsverfahren ein philosophischer Doktorgrad endgültig nicht verliehen worden ist, wird nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 4 Dissertation

- (1) Die wissenschaftliche Abhandlung muß ein am Institut für Gewerblich-Technische Wissenschaften vertretenes Fach oder Fachteilgebiet mit wesentlichen Aspekten der Geistes- und Sozialwissenschaften betreffen. Sie kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefaßt sein; auf begründeten Antrag kann der Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereichs eine andere Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft zulassen. Jede Dissertation muß eine Zusammenfassung in deutscher und in englischer Sprache enthalten.
- (2) Die Dissertation muß beachtenswerte wissenschaftliche Ergebnisse dokumentieren.
- (3) Für im Rahmen der Arbeit behandelte besonders relevante Gefahrstoffe sind Gefahrenmerkmale und Sicherheitsratschläge anzugeben.
- (4) Die Ergebnisse der Dissertation können ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein. Es können mehrere, bereits veröffentlichte Arbeiten als Dissertation eingereicht werden, wenn sie in einem engeren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. In diesem Fall ist durch eine Einleitung und durch eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Zusammenhang der Arbeiten deutlich zu machen.
- (5) Die Dissertation ist in der Regel eine Einzelleistung. Ausnahmen kann der Fachbereich genehmigen, wenn eine gemeinsame Arbeit durch den Gegenstand und die Methode des Forschungsgebietes gerechtfertigt ist. In diesem Fall muß der individuelle Beitrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin dokumentiert werden und für sich geeignet sein, die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Art und Umfang dieser individuellen Leistung sind vom Bewerber bzw. der Bewerberin durch eine dem Inhalt und dem Umfang der Gesamtarbeit angemessene Beschreibung nachprüfbar gesondert darzustellen.
- (6) Die Dissertation wird im Regelfall von einem hauptamtlich am Fachbereich tätigen Professor bzw. einer entsprechend tätigen Professorin oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereichs betreut. Als hauptamtliche Mitglieder im Sinne dieser Promotionsordnung gelten auch die in § 8 Absatz 4 HmbHG genannten Personen. Auf Antrag kann der Fachbereichsrat die Betreuung einer Dissertation in einem Institut des Fachbereichs durch nicht hauptamtliche Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen und Professoren bzw. Professorinnen gemäß § 17 HmbHG zulassen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Arbeitsplatzes besteht nicht.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat auf Antrag auch die Anfertigung einer Dissertation in einer Institution außerhalb des Fachbereichs und unter Betreuung eines bzw. einer nicht dem Fachbereich angehörenden Professors bzw. Professorin oder habilitierten Wissenschaftlers bzw. Wissenschaftlerin zulassen. In diesem Fall muß die Bereitschaft eines Mitglieds des Fachbereichs gemäß § 4 Absatz 6 Satz 1 vorliegen, die Dissertation gegenüber dem Fachbereich zu vertreten und ein Gutachten über die vorgelegte Abhandlung anzufertigen.

§ 5

Promotionsausschuß

- (1) Der Promotionsausschuß ist ein ständiger Ausschuß des Fachbereichs und bearbeitet alle mit dem Promotionsverfahren zusammenhängenden Fragen. Er sorgt für einen zügigen Ablauf des Promotionsverfahrens. Für die Ausführung der Beschlüsse ist der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses verantwortlich.
- (2) Dem Promotionsausschuß gehören an: der Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereichs, zwei weitere Professoren bzw. Professorinnen, ein Dozent bzw. eine Dozentin gemäß § 167 Absatz 1 HmbHG und ein Wissenschaftlicher Assistent bzw. eine Wissenschaftliche Assistentin oder promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin. Der Dekan ist Vorsitzender bzw. die Dekanin ist Vorsitzende des Promotionsausschusses. Jedes Mitglied des Promotionsausschusses hat einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin; jeder Stellvertreter bzw. jede Stellvertreterin kann jedes Mitglied seiner bzw. ihrer Gruppe vertreten. Mit Ausnahme des Dekans bzw. der Dekanin werden die Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen für zwei Jahre gewählt. Ist ein Mitglied des Promotionsausschusses Gutachter bzw. Gutachterin in einem Promotionsverfahren, so nimmt ein Stellvertreter seine bzw. ihre bzw. eine Stellvertreterin seine bzw. ihre Funktion als Mitglied des Promotionsausschusses wahr. Für ein Promotionsverfahren der Gewerblich-Technischen Fächer muß ein fachlich besonders ausgewiesener Vertreter bzw. eine Vertreterin als stimmberechtigtes Mitglied in den Promotionsausschuß entsendet werden.
- (3) Der Promotionsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Fachbereich mitzuteilen ist. Soweit nach ihr Entscheidungen an Mitglieder delegiert oder im Umlaufverfahren getroffen werden, bedarf sie der Zustimmung des Fachbereichsrates.
- (4) Der Promotionsausschuß bestimmt für das jeweilige Promotionsverfahren jeweils zwei Gutachter bzw. Gutachterinnen für die Dissertation und für die Disputation gemäß § 6 Absatz 1 sowie weitere, gegebenenfalls auch externe frageberechtigte Fachvertreter für die Disputation.

§ 6

Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird in der Regel durch zwei fachlich ausgewiesene habilitierte

- Wissenschaftler bzw. Wissenschaftlerinnen oder Professoren bzw. Professorinnen begutachtet, von denen mindestens einer bzw. eine als Mitglied (entsprechend § 4 Absatz 6) dem Fachbereich Chemie angehört. Gibt es im Fachbereich für ein Verfahren nicht ausreichend fachlich einschlägig ausgewiesene Gutachter bzw. Gutachterinnen, so sind diese aus einem anderen Fachbereich der Universität Hamburg bzw. einer anderen Hochschule zu erbitten. Der Promotionsausschuß bestellt die Gutachter bzw. Gutachterinnen. Der Bewerber bzw. die Bewerberin kann Gutachter bzw. Gutachterinnen vorschlagen. Dem Vorschlag ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. In genehmigten Ausnahmefällen gemäß § 4 Absätze 6 und 7 muß mindestens eines der Gutachten von einem hauptamtlichen Mitglied des Fachbereichs entsprechend § 4 Absatz 6 Satz 1 angefertigt werden.
- (2) Die Gutachten sollen spätestens sechs Wochen nach Eingang der Arbeit vorliegen.
 - (3) Die Bewertung der Dissertation erfolgt mit den Noten ausgezeichnet, sehr gut (1), gut (2), genügend (3) oder ungenügend (4). Zwischenwerte zur differenzierten Beurteilung der Arbeit sind dadurch zu bilden, daß die vollen Notenziffern (mit Ausnahme der Note ausgezeichnet) um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; nicht zulässig sind die Noten 0,7, 3,3 und 3,7. Die Note "ausgezeichnet" kann auf übereinstimmenden Vorschlag der beiden Gutachter bzw. Gutachterinnen erteilt werden, wenn dies durch zwei zusätzliche Fachgutachten bestätigt wird. Die zusätzlichen Fachgutachter bzw. Fachgutachterinnen werden vom Promotionsausschuß benannt; diese dürfen nicht Mitglieder der Universität Hamburg sein.
 - (4) Die Noten der Gutachter bzw. die Gutachterinnen werden vom bzw. von der Vorsitzenden des Promotionsausschusses gemittelt und die Einzelnoten und der Mittelwert dem Promotionsausschuß zur Kenntnis gebracht. Unterscheiden sich die Bewertungen der Dissertation um eine ganze Notenstufe oder mehr oder ergibt die Mittelung den Wert 1,5 oder 2,5 oder äußern Mitglieder des Promotionsausschusses begründeten Zweifel an der Bewertung der Dissertation, bestellt der Promotionsausschuß einen weiteren Gutachter bzw. eine weitere Gutachterin und bittet ihn bzw. sie, die Dissertation zu bewerten. Um dieses Gutachten kann auch ein auswärtiger Gutachter bzw. eine auswärtige Gutachterin

gebeten werden. Anschließend wird erneut gemittelt.

- (5) Die Arbeit kann auf Vorschlag eines Gutachters bzw. einer Gutachterin mit Zustimmung des bzw. der anderen durch den Promotionsausschuß zur Umarbeitung an den Bewerber bzw. die Bewerberin zurückgegeben werden. Die Vorschläge zur Umarbeitung müssen klar umrissen sein und dürfen nicht zu einer wesentlichen Änderung der Arbeit führen. Nach Vorlage der neuen Fassung, für deren Abgabe eine Frist bis zu höchstens sechs Monaten gesetzt werden kann, wird das gleiche Verfahren wie zuvor angewandt. Die neuen Gutachten dürfen keine Änderungswünsche mehr enthalten.
- (6) Eine Dissertation gilt als abgelehnt, wenn zwei Gutachter bzw. Gutachterinnen sie mit "ungenügend" benoten. In diesem Fall ist das Promotionsverfahren beendet.
- (7) Die Wiederholung des Promotionsverfahrens setzt die Anfertigung einer Dissertation zu einem neuen Thema voraus.

§ 7 Disputation

- (1) Neben der Dissertation ist als weitere Promotionsleistung eine erfolgreich abgelegte mündliche Prüfung in Form einer Disputation erforderlich. Die Disputation muß innerhalb von sechs Monaten nach dem Antrag gemäß § 3 Absatz 2 erfolgen. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuß eine Verlängerung der Frist einräumen.
- (2) Die Disputation dauert nicht länger als 90, in der Regel 60 Minuten.
- (3) Die Disputation beginnt mit einem einführenden Referat des Bewerbers bzw. der Bewerberin von 20 bis 30 Minuten, in dem dieser bzw. diese die Bedeutung der Thematik seiner bzw. ihrer Dissertation für die betreffende Disziplin erläutert und die Relevanz seiner bzw. ihrer Forschungsergebnisse thesenartig in diesem Zusammenhang darstellt. Hieran schließt sich eine Diskussion mit den Frageberechtigten der Disputation über die Dissertation sowie über methodisch und inhaltlich hiermit in Verbindung stehende Fragen an. In dieser Diskussion soll der Bewerber bzw. die Bewerberin seine bzw. ihre Fähigkeit zur öffentlichen Darlegung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme und Standpunkte nachweisen. Die Disputation wird von einem Gutachter bzw. einer Gutachterin der Dissertation geleitet. Frageberechtigt sind die Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre

Stellvertreter, die Gutachter bzw. die Gutachterinnen der Dissertation und die Gutachter bzw. die Gutachterinnen der Disputation sowie die weiteren Frageberechtigten gemäß § 5 Absatz 4.

- (4) Die Disputation ist universitätsöffentlich. Der Promotionsausschuß kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin ausschließen, wenn sie für diese oder diesen einen besonderen Nachteil besorgen läßt.

§ 8 Bewertung der Disputation

- (1) Der Verlauf der Disputation wird protokolliert.
- (2) Die Gutachter bzw. die Gutachterinnen der Disputation bewerten gemeinsam die Leistung des Bewerbers bzw. der Bewerberin in der Disputation. Die Note kann lauten: sehr gut (1), gut (2), genügend (3) oder ungenügend (4). Zwischenwerte werden entsprechend § 6 Absatz 3 gebildet. Nach der Disputation wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Note der Disputation mitgeteilt.
- (3) Die Disputation gilt als nicht erfolgreich abgelegt, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin die Note "ungenügend" erhält oder ohne nachgewiesene wichtige Gründe der Disputation fernbleibt. In diesen Fällen kann die Disputation innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

§ 9 Festsetzung der Gesamtnote der Promotion

- (1) Nach abgelegter Disputation wird vom Promotionsausschuß die Gesamtnote der Promotion festgelegt.
- (2) Die Gesamtnote der Promotion ist das arithmetische Mittel aus der Note der Disputation nach § 8 Absatz 2 und der doppelt gewichteten Note der Dissertation nach § 6 Absatz 4.
- (3) Wurde die Dissertation mit "ausgezeichnet" bewertet und ist die Disputation mit "sehr gut" bewertet worden, so kann auf einstimmigen Beschluß des Promotionsausschusses und der Gutachter bzw. der Gutachterinnen die Gesamtnote "ausgezeichnet" (summa cum laude) erteilt werden. Andernfalls geht die Dissertation in die Ermittlung der Gesamtnote mit der Note 1,00 ein.
- (4) Gerundete Noten lauten bei ungerundeten Noten
von 1,00 bis unter 1,50: "sehr gut" (magna cum laude),
ab 1,50 bis unter 2,50: "gut" (cum laude),
ab 2,50: "genügend" (rite).

- (5) Der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Bewerber bzw. der Bewerberin die gerundete Gesamtnote der Promotion mit.

§ 10 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat außer den für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplaren unentgeltlich eine von einem Gutachter bzw. einer Gutachterin (in der Regel vom Betreuer bzw. der Betreuerin) genehmigte Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke der Veröffentlichung abzuliefern. Der Fachbereichsrat legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek die Anzahl der gedruckten Pflichtexemplare der Dissertation fest; ebenso legt er fest, inwieweit gedruckte Exemplare durch andere Informationsträger ersetzt werden können. Die Ablieferung soll innerhalb eines Jahres nach dem Antrag gemäß § 3 Absatz 2 bei der Geschäftsstelle des Fachbereichs Chemie erfolgen. Der Dekan bzw. die Dekanin ist berechtigt, diese Frist auf begründeten Antrag um längstens ein weiteres Jahr zu verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nur in besonderen Fällen zulässig und erfordert den Beschluß des Fachbereichsrates.
- (2) Im Falle einer glaubhaft nachgewiesenen Absicht zur Patentanmeldung kann der Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereichs die gemäß § 10 Absatz 1 verlangten Pflichtexemplare bis zur Einreichung eines Patentantrages von der Veröffentlichung zurückhalten.

§ 11 Verleihung des Doktorgrades

- (1) Wenn die Dissertation und die Disputation mindestens mit der Note "genügend" bewertet wurden und der Bewerber bzw. die Bewerberin die gedruckten Exemplare fristgerecht abgeliefert oder das Erscheinen im Druck sichergestellt hat, werden dem Bewerber bzw. der Bewerberin das Zeugnis über die Promotion und die Doktorurkunde, beide vom Dekan bzw. der Dekanin des Fachbereichs unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen, ausgehändigt. Das Zeugnis enthält den Titel der Dissertation, die gerundete Note der Dissertation nach § 6 Absatz 4 und die gerundete Gesamtnote der Promotion nach

- § 9. Frauen können auch die Bezeichnung "Doktor der Philosophie" wählen.
- (2) Vor Aushändigung der Doktorurkunde ist der Bewerber bzw. die Bewerberin nicht berechtigt, den Dokortitel zu führen.

§ 12 Ehrenpromotion

In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen in einem der Fächer des Fachbereichs kann der Fachbereichsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder den Grad eines Doktors, bzw. einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) verleihen. Die Voraussetzungen für die Verleihung werden von einem durch den Dekan bzw. die Dekanin eingesetzten Ehrenpromotionsausschuß geprüft, der dem Fachbereichsrat eine Beschlußvorlage zuleitet. Der Dekan bzw. die Dekanin vollzieht die Ehrenpromotion vor dem Fachbereichsrat durch Überreichung der hierfür ausgefertigten Urkunde, in der die Leistungen des bzw. der Promovierten gewürdigt werden.

§ 13 Aberkennung des Doktorgrades

Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Überprüfung des Verfahrens

- (1) Auf Wunsch ist dem Bewerber bzw. der Bewerberin Einsichtnahme in die Promotionsunterlagen im Einklang mit § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu gestatten.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes des Promotionsausschusses müssen Verfahrensangelegenheiten dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (3) Gegen Entscheidungen des Dekans bzw. der Dekanin und des Promotionsausschusses in Verfahrensfragen kann der Bewerber bzw. die Bewerberin Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, über den der Fachbereichsrat gemäß § 63 Absatz 5 und § 61 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes zu entscheiden hat.
- (4) Das Recht eines oder einer Beteiligten oder Bewerbers bzw. Bewerberin, eine Überprüfung des Promotionsverfahrens durch den Ausschuß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs des

Akademischen Senats herbeizuführen,
bleibt unberührt. Beteiligte sind die Betreuer
bzw. Betreuerinnen und die Mitglieder des
Promotionsausschusses.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach
der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger
in Kraft.

Hamburg, den 15. Juni 1999

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung
Amtlicher Anzeiger S. 1825